



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Geographie (B.Sc.)
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Juli 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (B.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 20. August 2010 (AB UBT 2010/060), geändert durch Satzung vom 05. Juli 2012 (AB UBT 2012/036) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 10 Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen“
 - b) § 18 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 18 Wiederholung einer Prüfung“
 - c) Der Anhang 1 „Übersicht der Module“ wird gestrichen.
 - d) Die Anhänge 2 und 3 werden zu den Anhängen 1 und 2.
2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- „(6) ¹Das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden, sonst gilt es als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Bei Nichtbestehen der Modulprüfung muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten angetreten werden.“
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
6. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer der Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.“
 b) In Abs. 3 wird die Klammer „(Modulprüfungen und/oder Leistungsnachweise)“ ersatzlos gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit zusammen. ²Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

- (2) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten, Referaten, Übungsaufgaben, Ergebnispräsentationen und der Bachelorarbeit abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens 90minütig und höchstens 120minütig durchgeführt; Testate werden wenigstens 30minütig und höchstens 60minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren und Testate werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur oder das Testat mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie oder es von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 15 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur oder dem jeweiligen Testat vorliegen. ⁶Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁷Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt,

gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 9 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ²Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ³Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁴Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 15 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen eines Referats und werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt nach Ableistung des Referates vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch

Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht beim Prüfer abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 15 fest. ¹⁰Bei Bewertung mit "nicht ausreichend", ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (12) ¹Bei Referaten sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Der Prüfer setzt die Note gemäß § 15 fest.
- (13) ¹Ergebnispräsentationen werden während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z.B. Posterpräsentation, Internet-Präsentation) wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Abs. 11 Sätze 4 bis 11 gelten entsprechend.
- (14) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 9, 11, 12 und 13 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben. ⁴Nicht bestandene Teilleistungen müssen wiederholt werden.
- (15) ¹Übungsaufgaben sind unbenotete Studienleistungen, die zur Vermittlung fachlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Kompetenzen die unmittelbare Anwendung spezifischer Methoden und Arbeitstechniken erfordern. ²Diese umfassen z.B. wissenschaftliche Literaturrecherche sowie Lese- und Schreibtechniken, die Gestaltung von Karten, die Anwendung von Methoden, das Bearbeitung von Datensätzen, Arbeiten im Labor etc. ³Übungsaufgaben werden entweder während der Veranstaltung oder veranstaltungsbegleitend durchgeführt. ⁴Der Umfang der Übungsaufgaben muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsaufwands (workload) bearbeitet werden können.“

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bachelorarbeit wird im Vertiefungsbereich Humangeographie oder Physischer Geographie angefertigt.“

b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.“

d) In Abs. 10 wird der Passus „den Prüfungsakten“ durch den Passus „der Prüfungsakte“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2“ in der Klammer durch die Zahl „1“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

11. § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“

12. § 14 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus den einfach gewichteten Modulnoten der Module GEO1, HG1, HG2, HG3, PG1, PG2, PG3, MT4, sowie der Modulnoten aus den Vertiefungsbereichen (Module MT5-HG1, HG4, HG5 und HG6 oder MT5-PG1, PG4, PG5 und PG6) und der vierfach gewerteten Note der Bachelorarbeit (§ 11).“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

14. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) § 18 erhält folgende Bezeichnung:

„§ 18 Wiederholung einer Prüfung“

b) Abs. 1 wird gestrichen.

c) Die Abs. 2 bis 6 werden zu den Abs. 1 bis 5.

- d) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
 - bb) Im gesamten Abs. wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ und das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 2 (neu) wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ und der Passus „7, 8 und 11“ durch den Passus „HG1 und PG1“ ersetzt.
 - f) In Abs. 5 (neu) wird der Passus „Modulprüfung oder ein abgelegter Leistungsnachweis“ ersetzt durch das Wort „Prüfung“.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
17. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
18. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
19. § 23 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird vor dem Wort „Ein“ der Passus „Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und“ eingefügt und das Wort „Ein“ klein geschrieben.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 16 Abs. 4 ausgegeben.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayH-SchG.“
21. Anhang 1 „Übersicht der Module“ wird gestrichen.
22. Die Anhänge 2 und 3 werden zu den Anhängen 1 und 2.

23. Anhang 1 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„ANHANG 1:ÜBERSICHT DER MODULE, LEISTUNGSPUNKTE UND PRÜFUNGEN

Die nachfolgende Übersicht zeigt die im Rahmen der einzelnen Module zu erbringenden Leistungspunkte, Leistungsnachweise und Modulprüfungen.

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung:

V: Vorlesung
 Ü: Übung
 S: Seminar
 HS: Hauptseminar
 SP: Studienprojekt
 Koll: Kolloquium

Spalte b: SWS

Spalte c: Prüfungsform/Studienleistung

P: Portfolioprfung bestehend aus Testat oder mP sowie Referat und Hausarbeit; das Testat oder die mündliche Prüfung und die Summe der Bewertungen aus Referat und Hausarbeit gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.
 mP: mündliche Prüfung
 K: Klausur
 T: Testat
 E: Ergebnispräsentation
 R: Referat
 HA: schriftliche Hausarbeit
 Ü: Übungsaufgaben
 BA: Bachelorarbeit

(MP): Benotete Modulprüfungen

Spalte d: Leistungspunkte (LP)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

Spalte f: Semester der Durchführung

Modul GEO1: Allgemeine Geographie 1 (4 SWS + 2 T, 6 LP)

a	b	c	d	e	f
V	4	K/mP (MP)	4	Einführung in die Geographie	1.
Ü	2tg	E	2	Je eine 1tg Geländeübung Human- und Physiogeographie	1.

Grundlagen- und Orientierungsprüfung: Das Modul GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten angetreten werden.

Modul GEO2: Allgemeine Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)

V	2		3	Ringvorlesung zu aktuellen Fragen der Geographie	1.
Ü	2	Ü	3	Studien- und Arbeitstechniken	1.

Modul MT1: Statistische Methoden (4 SWS, 6 LP)

V	2	K/mP	3	Statistische Methoden I	1.
Ü	2	Ü	3	Übungen zu Statistische Methoden I	1.

Modul MT2: Kartographie (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	K/mP	3	Kartographie I	1.
Ü	2	Ü	3	Kartographie II	2.

Modul MT3-HG: Methoden der Humangeographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

V	2	K/mP	3	Einführung in die Empirische Sozialforschung	1.
Ü	3tg	E	3	Geländeübung zur Humangeographie	2.

Modul MT3-PG: Methoden der Physischen Geographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü	3	Arbeitsmethoden zur Physischen Geographie	1.
Ü	3tg	E	3	Geländeübung zur Physischen Geographie	2.

Modul MT4: Geo-Informationssysteme (3 SWS, 6 LP)

Ü	3	K/mP (MP)	6	Geo-Informationssysteme	3.
---	---	--------------	---	-------------------------	----

Modul HG1: Humangeographie 1 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P	3	Humangeographie 1*	2.
S	2	(MP)	3	Humangeographie 1*	2.

* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Sozial- und Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsforschung. Es werden i.d.R. 5 VL im Jahr angeboten.

Modul HG2: Humangeographie 2 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P	3	Humangeographie 2 **	2.
S	2	(MP)	3	Humangeographie 2 **	2.

** Auswahl aus den nicht in HG1 gewählten Bereichen.

Modul HG3: Humangeographie 3 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P	3	Humangeographie 3 ***	3.
S	2	(MP)	3	Humangeographie 3 ***	3.

*** Auswahl aus den restlichen, nicht in HG1 oder HG2 gewählten Bereichen

Modul PG1: Physische Geographie 1 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P	3	Klimatologie	2.
S	2	(MP)	3	Physische Geographie 1****	2.

**** Auswahl aus: Klimatologie, Geomorphologie und Biogeographie.

Modul PG2: Physische Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P	3	Geomorphologie	3.
S	2	(MP)	3	Physische Geographie 2 *****	3.

***** Auswahl aus den nicht in PG1 gewählten Bereichen.

Modul PG3: Physische Geographie 3 (4 SWS, 6 LP)

V	2	P	3	Auswahl aus: Biogeographie, Geologie, Bodenkunde und Hydrologie	3.
S	2	(MP)	3	Physische Geographie 3 *****	3.

***** Auswahl aus den nicht in PG1 und PG2 gewählten Bereichen.

Modul RG1 : Regionale Geographie 1 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

V	2	mP/T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot	2.-3.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-3 tägig)	2.

Modul RG2 : Regionale Geographie 2 (2 SWS+3 Tage, 6 LP)

V	2	mP/T	3	Regionale Geographie aus dem Angebot *****	3.-4.
Ü	3tg	E	3	3 Tage Geländeübungen (1-3 tägig)	4.

***** Auswahl aus den nicht in RG1 gewählten Bereichen.

Modul RG3 : Regionale Geographie 3 (2 SWS+mindestens 10 Tage, 9 LP) *****

S	2	R+HA	3	Vorbereitungsseminar zur großen Geländeübung	4.
Ü	Mind. 10 tg	E	6	Große Geländeübung	4.

***** Als Zugangsvoraussetzung für das Modul RG3 müssen die Module GEO1, MT2, MT3-HG und MT3-PG, HG1, PG1 und RG1 bestanden sein.

Bereich KX : Kontextstudium (12 LP)

Es sind 12 LP zu erbringen. Bei den genannten Scheinen für die jeweiligen Kontextfächer handelt es sich um Empfehlungen. Es können – nach Rücksprache mit den jeweiligen Dozenten – auch andere Scheine aus den jeweiligen Fächern erworben werden. Die Wahl des Kontextstudiums soll im Hinblick auf den angestrebten Vertiefungsbereich erfolgen. Es wird empfohlen, alle 12 Leistungspunkte in einem der nachstehenden Bereiche zu erbringen.

Es ist auch möglich, die 12 Leistungspunkte aus unterschiedlichen Bereichen zu entnehmen. In diesem Fall ist mindestens ein abgeprüfter Leistungsnachweis zu erbringen. Weitere Kontext-Bereiche können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste dieses Wahlpflichtbereichs aufgenommen werden.

Kontext-Bereich A: Sprache – Grundkurs (ausgenommen Englisch)

Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs I (G1-Kurs)
Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs II (G2-Kurs)
Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs III (G3-Kurs)
Ü	4	K	4	Sprache Grundkurs IV (A1-Kurs)

Kontext-Bereich B: Sprache – Aufbaukurs (ausgenommen Englisch)

Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs I (A2-Kurs)
Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs II (S-Kurs)
Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs III (S-Kurs)
Ü	2	K	2	Sprache Aufbaukurs IV (Landeskunde-Kurs)

Kontext-Bereich C: Sprache - Englisch*

Ü	2	D	2	English for Study Abroad (EAP 1)
Ü	2	D	2	Academic Presentation Skills (EAP 1)
Ü	2	D	2	Scientific & Technical Presentation Skills (EAP 1)
Ü	2	D	2	Academic Discourse and Debate (EAP 2)
Ü	2	D	2	Scientific and Technical Writing (EAP 2)

* Kurse des EAP 1-Niveaus können parallel besucht werden. Für einen EAP 2-Kurs ist die erfolgreiche Teilnahme eines EAP 1-Kurses erforderlich. Studierenden, die einen EAP 2-Kurs mit der Note 2,3 oder besser abgeschlossen haben, wird dieser als Leistung innerhalb der UNICert® III-Ausbildung des Sprachenzentrums auf C1-Niveau anerkannt.

Kontext-Bereich D: Soziologie

V	2	K	4	Einführung in die Soziologie
S	2	R	3	Proseminar: z.B. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
V	2	K	3	Grundkurs Entwicklungssoziologie

Kontext-Bereich E: Ethnologie

V	2	K	4	Einführung in die Ethnologie
S	2	K/HA	3 2	2 Seminare (aus Modul B Grundlagenmodul; Wirtschaftsethnologie, Religionsethnologie, Sozialethnologie, Politik- und Rechtsethnologie, Kunstethnologie und populäre Kultur)

Kontext-Bereich F: Betriebswirtschaftslehre

V+Ü	3	K	3	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
V+Ü	3	K	5	Marketing (Modul F-1)
V+Ü	3	K	5	Finanzwirtschaft (Modul F-3)

Kontext-Bereich G: Volkswirtschaftslehre – Internationale Wirtschaft

V+Ü	3	K	4	Einführung in die Allgemeine Volkswirtschaftslehre
V+Ü	3	K	4	Europäische Integration
V+Ü	3	K	4	Internationale Wirtschaftsbeziehungen I <u>oder</u> Ökonomik der Entwicklungsländer

Kontext-Bereich H: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Kommunal- bzw. Baurecht)

V	2	K/ mP	4	Öffentliches Recht für Nichtjuristen
Ü	2		2	Propädeutische Übung zu „Öffentliches Recht für Nichtjuristen“
V	2 bzw. 4	-	4	Allgemeines Verwaltungsrecht
V	2	K/ mP	3	Vorlesung zum besonderen Verwaltungsrecht: Kommunal- oder Baurecht

Kontext-Bereich I: Rechtswissenschaft – Öffentliches Recht (Umweltrecht)

V	2	K/mP	4	Öffentliches Recht für Nichtjuristen
Ü	2		2	Propädeutische Übung zu „Öffentliches Recht für Nichtjuristen“
V	2		-	Umweltrecht I
Ü/S	2	D	3	Propädeutische Übung zu „Umweltrecht“ oder Seminar zu „Umweltrecht I“

Kontext-Bereich J: Biologie/Geoökologie

V	2	K	3	Allgemeine Ökologie
V	2	K	3	Ökologie der Pflanzen
P	3	E	6	Vegetationsanalyse

Kontext-Bereich K: Angewandte Informatik – Multimedia

V+Ü	4	D	6	Grundlagen der WWW-Nutzung und WWW-Programmierung
V+Ü	4	D	6	Objektorientierte Programmierung mit Java

Kontext-Bereich L: Angewandte Informatik – Umweltinformatik

V	2	K	3	Modellbildung in der Geoökologie
V	2	K	3	Ökologische Modellbildung
V	1	D	2	Entwicklung von Simulationsmodellen
P	3	E	4	Entwicklung von Simulationsmodellen

Kontext-Bereich M: Meteorologie und Landnutzung

V/Ü	2	-	2	Meteorologie
V	1	K	2	Angewandte Meteorologie
V	1		2	Umweltmesstechnik
S	2	R+HA	3	Globale Landnutzungsveränderungen und Ökosystemleistungen
V/Ü	2	E	3	Agrarökosystemforschung

Erläuterung zum Leistungsnachweis:

D: Art des Leistungsnachweises wird vom Dozenten festgelegt

-: Anwesenheitspflicht; kein Leistungsnachweis

Modul FB: Freier Bereich (6 LP)

Es sind 6 Leistungspunkte aus den an der Universität Bayreuth angebotenen Veranstaltungen, die einen Bezug zur Geographie haben, zu erbringen. Die Veranstaltungsarten und Formen der Leistungsnachweise erschließen sich aus dem Vorlesungsverzeichnis bzw. aus den Informationen der einzelnen Fächer.

Modul K : Kolloquium (3 LP)

Die Studierenden müssen im 4.-6. Semester 12 Vorträge nach Wahl aus dem Programm des Geographischen oder BAYCEER-Kolloquiums oder anderer Fachbereiche der Universität Bayreuth besuchen.

Vertiefungsbereiche

Die Studierenden wählen entweder den Vertiefungsbereich Humangeographie (Module MT5-HG1, MT5-HG2, MT5-HG3, HG4, HG5 und HG6) oder den Vertiefungsbereich Physische Geographie (Module MT5-PG1, MT5-PG2, MT5-PG3, PG4, PG5 und PG6).

Als Zugangsvoraussetzung für die Vertiefung Humangeographie oder physische Geographie müssen die Module GEO1, GEO2, MT1, MT2, MT3-HG und MT3-PG, HG1 und PG1 bestanden sein.

Vertiefung Humangeographie

Modul MT5-HG1 : Methoden der Humangeographie 2 (2 SWS+2 Tage, 6 LP)

Ü	2	Ü	6	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninterpretation, zweitägige Geländeübung im Anschluss	4.-5.
Ü	2tg	E (MP)			

Modul MT5-HG2 : Methoden der Humangeographie 3 (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	K/mP	3	Einführung in SPSS	4.-5.
Ü	2	HA	3	Methodologie	

Modul MT5-HG3: Methoden der Humangeographie 4 (Wahlpflicht) (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend der Schwerpunktsetzung in der Vertiefung gewählt werden sollen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

Ü	2		3	Moderation/Projektplanung	3.-6.
V+Ü	4	K	6	Statistische Methoden II	
Ü	2	K/mP	3	Luftbilddauswertung/Fernerkundung	
Ü	2		3	Datenerhebung und Auswertung für Fortgeschrittene	
Ü	2		3	Statistical Modelling with R	
Ü	2		3	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene	

Modul HG4: Humangeographie 4 (4 SWS, 6 LP)*

SP	4	E (MP)	6	Studienprojekt in Kleingruppen mit max. 10 Studierenden	5.
----	---	-----------	---	---	----

*Als Zugangsvoraussetzung für das Modul HG4 muss das Modul MT5-HG1 bestanden sein.

Modul HG5: Humangeographie 5 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R+HA (MP)	3	Hauptseminar	5.
Ü	2	E	3	Übung	5.

Modul HG6: Humangeographie 6 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R+HA (MP)	3	Hauptseminar	6.
Ü	2	E	3	Übung	6.

Vertiefung Physische Geographie

Modul MT5-PG1: Methoden der Physischen Geographie 2 (4 SWS, 6 LP)

Ü	2	Ü	3	Statistik mit R	4.
Ü	2	E (MP)	3	Feld- und Labormethoden der physischen Geographie	

Modul MT5-PG2: Methoden der Physischen Geographie 3 (5 SWS, 6 LP)

Ü	2		3	Geo-Informationssysteme für Fortgeschrittene	4.-5.
Ü	3	K/mP	3	Systematische Methoden der physischen Geographie	

Modul MT5-PG3 : Methoden der Physischen Geographie 4 (Wahlpflicht) (6 LP)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen, die entsprechend der Schwerpunktsetzung in der Vertiefung gewählt werden sollen. Es sind 6 LP zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

V+Ü	4	K	6	Statistische Methoden II	3.-6.
Ü	2	K/mP	3	Luftbilddauswertung und Fernerkundung	
Ü	2		3	Datenerhebung und Auswertung für Fortgeschrittene	
V	2	K/mP	3	Methoden der geowissenschaftlichen Zeitbestimmung	
Ü	2		3	Statistical Modelling with R	
Ü	2	K/mP	3	Einführung in SPSS	
Ü	2		3	Statistische Auswertung klimatologischer Daten	
Ü	2		3	Wissenschaftliches Arbeiten in Sammlungen	

Modul PG4: Physische Geographie 4 (4 SWS, 6 LP)

SP	4	E (MP)	6	Studienprojekt in Kleingruppen mit max. 10 Studierenden	4.
----	---	---------------	---	---	----

Modul PG5: Physische Geographie 5 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R+HA (MP)	3	Hauptseminar	5.
Ü	2	E	3	Übung	5.

Modul PG6: Physische Geographie 6 (4 SWS, 6 LP)

HS	2	R+HA (MP)	3	Hauptseminar	6.
Ü	2	E	3	Übung	6.

Modul BP (8 Wochen, 12 LP)

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt.

8 Wochen	E	12	Berufspraktikum außerhalb der Universität	3.-6.
----------	---	----	---	-------

Modul BA (12 LP)

	2		2	Wissenschaftliche Projektarbeit	6.
	9 Wochen	BA	10	Bachelorarbeit im 6. Semester	

24. Im Anhang 2 „Berufspraktikum“ (neu) wird unter „2. Dauer“ der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das Praktikum kann in maximal zwei Teilabschnitten von jeweils mindestens vierwöchiger Dauer bei zwei unterschiedlichen Betrieben oder Behörden absolviert werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 1, 2, 3, 7 Buchst. b), 8, 9 Buchst. a), 10, 13 Buchst. a), 15, 21, 22, 23 und 24 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmals in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 5. Juni 2014 sowie des Eilentscheides des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 7. Juli 2014, Az. A 3370/2 - I/1a.

Bayreuth, 10. Juli 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2014.